

*Fassung aus der Tageszeitung  
"Die Wälder" vom 4/29. 1979*

Nr. 14 "Rottkamp"

FL 207

Nr. 67

Gemeinde Wadersloh

#### **Bekanntmachung**

**Betr.:** Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14  
„Rottkamp“ der Gemeinde Wadersloh.

#### **Genehmigung**

der Änderung des Bebauungsplanes

Nr. 14 „Rottkamp“ der Gemeinde Wadersloh

Gemäß § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen  
genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Wadersloh am  
17. 7. 1979 als Satzung beschlossenen gestalterischen Vorschriften im  
Bereich des Bebauungsplanes Nr. 14 „Rottkamp“ (Grundstück Ge-  
markung Wadersloh, Flur 207, Flurstück 67).

Wadersloh, den 20. August 1979

Der Oberkreiskirektor  
— Obere Bauaufsichtsbehörde —  
638.5 Nr. 25/79  
Im Auftrage  
gez. Broeker  
Kreisbaudirektor

L. S.

Geltungsbereich:

Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 14 „Rottkamp“ wird wie  
folgt grob umgrenzt:

Im Süden durch die Waldstraße.

Im Osten durch die Kettelerstraße von der Waldstraße bis zur  
Langen Straße.

Im Norden durch den Entruper Weg.

Im Westen durch die Rottkampstraße von der Waldstraße bis zur  
Kettelerstraße.

Hinweise gem. §§ 44c, 155a und 155b Bundesbaugesetz in der Fas-  
sung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt  
geändert durch Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur  
Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom  
6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949).

1. Auf die Vorschriften des § 44c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2  
des Bundesbaugesetzes über die fristgemäße Geltendmachung  
etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher  
zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das  
Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des  
Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen des Bebauungsplanes,  
mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die  
Veröffentlichung, ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der  
Verfahrens- oder Formvorschrift nicht innerhalb eines Jahres  
seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegen-  
über der Gemeinde Wadersloh — Bauamt — geltend gemacht  
worden ist.
3. Eine Verletzung von sonstigen Vorschriften über die Bauleitpla-  
nung, wie in § 155b Bundesbaugesetz aufgeführt, ist für die  
Rechtswirksamkeit des Bauleitplanes unbeachtlich, wenn die  
Grundsätze der Bauleitplanung und die Anforderungen an die  
Abwägung (§ 1 Abs. 6 und 7) gewahrt sind.

Hinweise gem. § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land  
Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntma-  
chung vom 19. 12. 1974 (GV NW 1975 S. 91), zuletzt geändert durch  
Gesetz vom 12. 12. 1978 (GV NW 1978 S. 598).

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens-  
oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nord-  
rhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ab-  
lauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend  
gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt.
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntge-  
macht worden.
- c) der Gemeindedirektor hat den Satzungsbeschluß vorher bean-  
standet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde  
Wadersloh vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvor-  
schrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel er-  
gibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Oberkreisdirektor mit Verfügung von 20. 8. 1979, Az.:  
638.5 Nr. 25/79, gem. § 11 Bundesbaugesetz genehmigte Satzung, die  
Bezeichnung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, die Hin-  
weise gem. §§ 44c, 155a und 155b Bundesbaugesetz sowie der Hin-  
weis gem. § 4 Abs. 6 GO NW werden hiermit öffentlich bekanntge-  
macht.

Die in der Genehmigung des Oberkreisdirektors bezeichnete Än-  
derung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Rottkamp“ liegt ab sofort im  
Bauamt der Gemeinde Wadersloh, Liesborner Straße 5, Zimmer 19,  
während der Dienststunden öffentlich aus.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Bebauungs-  
planes Nr. 14 „Rottkamp“ rechtsverbindlich.

Wadersloh, den 28. August 1979

Schulze Frölich  
Bürgermeister